

Schriftlicher Bericht

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/154
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/1839

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 18/4847

Berichterstattung: Abg. Jens Ahrends (AfD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/4847 zu dem Gesetzentwurf unter Buchstabe a mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU und gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen und zu dem Gesetzentwurf unter Buchstabe b mit den Stimmen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen von FDP und AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen sind diesen Voten jeweils mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis gefolgt. Der bezüglich beider Drucksachen vom federführenden Ausschuss nach § 28 Abs. 4 GO LT um Stellungnahme gebetene Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat jeweils keine von den Voten des federführenden Ausschusses abweichende Stellungnahme abgegeben.

Die Entwurfsfassung der Fraktion der FDP in der Drs. 18/154 hatte im Wesentlichen vorgesehen, im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) die Ermächtigungsgrundlagen für die Erhebung von Beiträgen (§ 6) sowie von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen (§ 6 b) zu streichen; damit wäre eine Beitragserhebung u. a. für den Ausbau von Straßen für die Kommunen nicht mehr möglich gewesen. Nachdem der Ausschuss zu der Entwurfsfassung der Fraktion der FDP eine Anhörung durchgeführt hatte, legten die Fraktionen von SPD und CDU mit der Vorlage 24 einen umfassenden Änderungsvorschlag zur Drs. 18/154 vor, mit dem die Beitragserhebung nicht vollständig abgeschafft, aber für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen bzw. - nach der im Änderungsvorschlag gewählten Terminologie - von Verkehrsanlagen einige ergänzende Regelungen geschaffen werden (Artikel 1 des Änderungsvorschlages). Nach der Begründung in der Vorlage 24 soll den Kommunen mit dem Änderungsvorschlag „unabhängig von bereits bestehenden Billigkeitsregelungen die Möglichkeit eingeräumt“ werden, „zum einen die Beitragslast zu senken, in dem sie einen Teil des auf die Anlieger umlagefähigen Straßenausbauaufwandes aus allgemeinen Finanzmitteln decken und zum anderen eine ratierte Zahlung von Beiträgen zulassen können“. Bei der Vorstellung des Änderungsvorschlages im Ausschuss wiesen die Vertreter von CDU und SPD darauf hin, dass die vorgeschlagenen ergänzenden Regelungen ihrer Ansicht nach zu einer wesentlichen Entlastung der betroffenen Anwohner führen würden und Rechtsklarheit geschaffen werde. Der Vertreter der FDP-Fraktion bezweifelte, dass es zu einer wesentlichen Entlastung kommen werde, weil der Änderungsvorschlag den Kommunen lediglich die Möglichkeit für satzungrechtliche Regelungen einräume, die zum Teil jetzt schon möglich seien.

Nach einer weiteren Anhörung zu den von den Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 vorgeschlagenen Änderungen hat der Ausschuss diese mehrheitlich im Wesentlichen übernommen, empfiehlt hierzu jedoch einige weitere Änderungen.

Den Änderungsvorschlag in Nummer 2 Buchst. b (§ 6 b Abs. 2) der Vorlage 24 haben die Fraktionen von SPD und CDU hingegen während der Beratungen zurückgezogen. Der Vorschlag hatte eine Regelung zur Beitragsfähigkeit von Erneuerungen von Verkehrsanlage vor Ablauf von 25 Jahren

vorgesehen, die nach der Begründung der Vorlage 24 verhindern sollte, dass „ein sogenannter ‚Unterhaltungsstau‘ als Folge von nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen i. S. d. § 9 NStrG als beitragsfähige Erneuerung zu Lasten der Beitragspflichtigen behoben wird.“ Der Ausschuss war der Auffassung, dass das mit der Änderung wohl beabsichtigte Regelungsziel, nämlich die Verhinderung vorzeitiger und auf mangelnde Unterhaltungsmaßnahmen zurückzuführende Erneuerungen, bereits der jetzt nach der herrschenden Auffassung in Literatur und Rechtsprechung bestehenden Rechtslage entspricht (vgl. nur: Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 32, Rn. 32 ff. m. w. N.; Grünewald, in: Hoppenberg/de Witt (Hrsg.), Kapitel G, Straßenausbaubeiträge, Stand: Oktober 2015, Rn. 82 ff. m. w. N.). Die im Änderungsvorschlag vorgesehene sehr starre Frist von 25 Jahren und die im Übrigen unklar formulierte Regelung hätte demgegenüber ihrem Wortlaut nach möglicherweise zu einer - so nicht beabsichtigten - Schlechterstellung der Beitragspflichtigen gegenüber der geltenden Rechtslage, zu Schwierigkeiten bei dem Ausbau von Teileinrichtungen sowie zu Unsicherheiten über den Umfang der bestehenden Unterhaltungspflichten bei den Kommunen geführt. Die vorgeschlagene Regelung hatte auch bereits in der Anhörung zu zahlreichen Missverständnissen geführt (vgl. Verband Wohnungseigentum Niedersachsen, Vorlage 4, 2. Nachtrag, S. 2 [Zementierung der bisherigen Rechtslage]; Haus&Grund, Vorlage 3, 1. Nachtrag, S. 2 [nur Abzug des Instandhaltungsanteils]; Landvolk Niedersachsen, Vorlage 12, 1. Nachtrag, S. 2 [ausdrückliche Zulassung der Erneuerung vor Ablauf von 25 Jahren], Bund der Steuerzahler, Vorlage 9, 1. Nachtrag, S. 2 [Pauschale Unterstellung der Abgängigkeit der Straße nach Ablauf von 25 Jahren]). Der Ausschuss empfiehlt daher, Absatz 2 des Änderungsvorschlages nicht zu übernehmen.

Den gegenüber dem Entwurf der Fraktion der FDP in der Drs. 18/154 und gegenüber dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU zur Drs. 18/154 (Vorlage 24) nun empfohlenen Änderungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zur Gesetzesüberschrift:

Der Ausschuss empfiehlt, die Gesetzesüberschrift der Entwurfsfassung, die auch mit Blick auf die Inhalte des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 den Hinweisen der Staatskanzlei zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Verordnungen (Stand: April 2019, Nr. 12, S. 18 f.) entspricht, um die im Änderungsvorschlag vorgesehene Überschrift zu ergänzen, um das Regelungsziel des Änderungsvorschlages bereits in der Überschrift zu verdeutlichen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte hiervon im Hinblick auf die genannten Hinweise der Staatskanzlei zur Festlegung der Gesetzesüberschriften, die letztlich auch der künftigen, besseren Auffindbarkeit der Gesetze dienen, abgeraten.

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes):

Zu Nummer 1 der Beschlussempfehlung (Einfügung eines neuen § 6 b - Ergänzende Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen -):

Zu Absatz 1 der Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss empfiehlt, auf die in der Entwurfsfassung der FDP-Fraktion in Artikel 1 vorgesehene Streichung des § 6 (Beiträge) und des § 6 b (Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlage) zu verzichten und stattdessen einen neuen Paragraphen in das Gesetz einzufügen, der den bisherigen § 6 für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen ergänzt. Diese Beiträge sollen - wie auch schon im bisher geltenden § 6 b - als „Beiträge für Verkehrsanlagen“ bezeichnet werden.

Die Empfehlung beruht insgesamt auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24. Anders als in dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU vorgesehen, empfiehlt der Ausschuss allerdings, dass der bisherige § 6 a (Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen) nicht zwischen der neuen Vorschrift über Beiträge für Verkehrsanlagen und dem bisherigen § 6 b (Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen) eingefügt werden soll. Vielmehr wird empfohlen, dass die die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bzw. Beiträgen für Verkehrsanlagen betreffenden Vorschriften (zumindest die neue Vorschrift und der bisherige § 6 b) im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Es wird daher empfohlen, die geplante Neuregelung als neuen

§ 6 b einzufügen. Der bisherige § 6 b wird dann neuer § 6 c; hierzu wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 der Beschlussempfehlung verwiesen.

Der empfohlene neue § 6 b soll die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen in § 6 des geltenden Rechts lediglich ergänzen; § 6 bleibt hingegen weiterhin Ermächtigungsgrundlage auch für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Verhältnis der beiden Normen bereits in der Überschrift zu der neuen Vorschrift zu verdeutlichen und die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 vorgesehene Überschrift zu ergänzen.

Der empfohlene Absatz 1 des neuen § 6 b entspricht mit einigen Präzisierungen Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 des Änderungsvorschlages.

Der Ausschuss empfiehlt allerdings, Satz 1 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU, der die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen enthalten hatte, nicht zu übernehmen. Die Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen ist - wie dargelegt - bereits grundlegend in § 6 des geltenden Rechts geregelt, der diese Beiträge umfasst.

Da der neue Paragraph - wie ebenfalls bereits dargelegt - lediglich Ergänzungen zur grundlegenden Vorschrift des § 6 enthalten bzw. einige besondere Bestimmungen treffen, jedoch keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Beitragserhebung für den Ausbau von Verkehrsanlagen sein soll, ist Satz 1 des Änderungsvorschlages weitgehend entbehrlich, da dessen Regelungsgehalt bereits vollständig in § 6 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Rechts enthalten ist. Die Wiederholung des geltenden § 6 Abs. 1 Satz 1 in der neuen Vorschrift würde nach Auffassung des Ausschusses das Verständnis eher erschweren, in welchem Verhältnis die Vorschriften zueinander stehen. Auch die ursprünglich in Absatz 6 des Änderungsvorschlages vorgesehene entsprechende Anwendung des § 6 im Übrigen soll daher entfallen; insoweit hat der Ausschuss die Übernahme des Änderungsvorschlages nicht empfohlen. Soweit im neuen § 6 b für Beiträge für Verkehrsanlagen keine besondere Regelung getroffen worden ist, findet § 6 des geltenden Rechts nach der nun empfohlenen Systematik weiterhin Anwendung; das gilt insbesondere auch für die Regelungen zur Aufwandsspalung (§ 6 Abs. 2), zur Abschnittsbildung (§ 6 Abs. 4) und zur Festlegung der Maßstäbe der Heranziehung (§ 6 Abs. 5).

Satz 2 des Änderungsvorschlages ist in Vorlage 24 wie folgt begründet worden:

„Zurzeit bleibt es den Kommunen freigestellt, ob sie den Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen, die in ihrer Baulast stehen, durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen oder durch allgemeine Deckungsmittel aufbringen wollen (§ 111 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22). Haben sie sich entschieden, Beiträge nach § 6 zu erheben, so müssen sie den auf die Grundstückseigentümer umlagefähigen Aufwand auf die Beitragspflichtigen verteilen. Je nach Höhe des Aufwandes, der Anzahl der Beitragspflichtigen und Größe sowie Art der Grundstücke können so für einzelne Beitragspflichtige hohe Summen entstehen. Indem zukünftig die Kommunen im eigenen freien Ermessen entscheiden können, ob sie nur einen Teil des Aufwandes und in welcher Höhe sie ihn auf die Beitragspflichtigen verteilen wollen, können sie die Beitragslast herabsenken und somit die Belastung für die Betroffenen erträglich gestalten. Mit dieser Regelung wird der Gestaltungsspielraum zur Deckung des Investitionsaufwands für die Kommunen über § 6c (neu) NKAG hinaus erweitert; sie können nunmehr eine Mischform für die Finanzierung wählen, die auch allen Grundstückseigentümern zugutekommen würde. Denn auch in Kommunen, in denen zukünftig keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben werden sollen, zeigt sich Unmut in der Bevölkerung, weil die wegfallenden Erträge aus den aufgehobenen Straßenausbaubeitragssatzungen vielfach durch Grundsteuererhöhungen kompensiert werden. Personen, die in der Vergangenheit entweder Erschließungsbeiträge oder Straßenausbaubeiträge gezahlt hatten, fühlen sich durch Grundsteuererhöhungen doppelt belastet.“

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hatte hierzu ergänzend erläutert, dass die Regelung in Satz 2 des Änderungsvorschlages lediglich bezwecke, den Kommunen hinsichtlich des „Wieviel“ der Beitragserhebung einen etwas größeren Spielraum einzuräumen; im Übrigen solle aber nicht von einer Verteilung nach dem Vorteilsprinzip abgewichen werden, dass nach dem geltenden Recht die Bemessung der Beiträge bestimmt (§ 6 Abs. 5 Satz 1). Danach wird - sofern die Kommune Beiträge für Verkehrsanlagen erhebt, also über das „ob“ der Beitragserhebung entschieden hat - in den allgemeinen Beitragssatzungen der umlagefähige Teil der Gesamtkosten bestimmt (§ 6 Abs. 5 Satz 3). Dabei handelt es sich um einen Prozentsatz des beitragsfähigen Aufwandes, den die Anlieger tragen müssen (Anliegeranteil) und der den Vorteil berücksichtigt, der den Anliegern einerseits bzw. der Allgemeinheit oder der Kommune andererseits (Gemeindeanteil) durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straße abstrakt entsteht (§ 6 Abs. 5 Satz 4). Für die Bemessung des Anliegeranteils einerseits und des Gemeindeanteils andererseits gilt also derzeit (ausschließlich) das Vorteilsprinzip (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss v. 06.06.2001, Az. 9 LA 907/01, Rn. 11 bei juris). Allerdings gibt das Vorteilsprinzip nicht nur eine Obergrenze, sondern auch eine Untergrenze vor, sodass die Kommunen derzeit nicht frei über das „Wieviel“ der Beitragserhebung entscheiden können (Driehaus/Raden, a. a. O., § 34, Rn. 10; OVG Lüneburg, a. a. O., Rn. 11 bei juris).

Zweck des Satzes 2 des Änderungsvorschlages ist es, dass der Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes sowie des Anteils, den die Kommune bzw. die Allgemeinheit trägt, nur ein Teil des nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird. Das bedeutet, dass die für die Baumaßnahme angefallenen Gesamtkosten nicht in voller, sondern nur in reduzierter Höhe nach dem Vorteilsprinzip auf Anlieger und Kommune verteilt werden sollen.

Diese Regelungsabsicht ging aus der im Änderungsvorschlag gewählten Formulierung nach Auffassung des Ausschusses noch nicht deutlich genug hervor (so auch Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 29, S. 2), weil eine Bestimmung „in welcher Höhe der Aufwand nach Satz 1 über Beiträge zu decken ist“ (so die Formulierung des Änderungsvorschlages) auch eine „Bestimmung des umzulegenden Teils der Gesamtkosten“ (so die Formulierung in § 6 Abs. 5 Satz 3 g. F.) hätte sein können. Die nun letztlich vom Ausschuss empfohlene Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Die zusätzlich aufgenommene Verweisung auf § 6 Abs. 3 soll den Bezug zur Grundnorm für die Beitragserhebung herstellen und so das Verständnis des Verhältnisses dieser beiden Vorschriften erleichtern. Soweit der Ausschuss schließlich empfiehlt, einzelne Worte des Satzes 1 des Änderungsvorschlages in den nun empfohlenen Satz 2 mit aufzunehmen, dient dies der besseren Verständlichkeit des Satzes 2 und soll ebenfalls den Bezug zur Grundnorm für die Beitragserhebung in § 6 herstellen.

Die aus Absatz 3 Satz 1 des Änderungsvorschlages in Absatz 1 Satz 3 übernommene Regelung ist in Vorlage 24 wie folgt begründet worden:

„Die Änderung ermöglicht es den Kommunen, im Rahmen der Beitragssatzung eine Verwendung von Zuschüssen Dritter zur Reduzierung des der Beitragsbemessung zugrunde zu legenden Aufwands vorzusehen. Dadurch können auch die Beitragspflichtigen von den Zuschüssen profitieren, indem durch den geminderten Gesamtaufwand auch ihre Beiträge niedriger ausfallen. Die Regelung gilt nicht, soweit der Zuschussgeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

Die vom Ausschuss empfohlene Übernahme des Absatzes 3 Satz 1 des Änderungsvorschlages in Absatz 1 Satz 3 erfolgt aus systematischen Gründen, weil der Satz ebenso wie die Regelung in Satz 2 einen „Vorababzug“ vom ermittelten beitragsfähigen Aufwand regeln soll und deswegen mit Satz 2 in engem inhaltlichen Zusammenhang steht.

Die Regelung ermöglicht es, in der Satzung eine Abweichung von der allgemeinen Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 5 vorzusehen, wonach Zuschüsse Dritter grundsätzlich von dem von der Kommune zu tragenden Anteil des Gesamtaufwandes in Abzug zu bringen sind. Der Ausschuss empfiehlt daher in der Formulierung deutlich zu machen, dass von der Regelung in § 6 Abs. 5 Satz 5 für Beiträge für Verkehrsanlagen abgewichen werden kann.

Nach ergänzender Auskunft des MI soll eine Satzungsregelung nach Absatz 1 Satz 3 auch zusätzlich zu einer Satzungsregelung nach Absatz 1 Satz 2 möglich sein. Die Kommune soll also sowohl eine Reduzierung des Gesamtaufwandes vornehmen können als auch (zusätzlich in einem weiteren Rechenschritt) Zuschüsse Dritter von diesem reduzierten Gesamtaufwand abziehen dürfen. Der Ausschuss empfiehlt, auch dies im Wortlaut der Vorschrift klarzustellen.

Im Übrigen sind die empfohlenen Änderungen an die Empfehlungen zu Absatz 1 Satz 2 angepasst worden; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu Absatz 2 der Beschlussempfehlung:

Absatz 2 der Beschlussempfehlung übernimmt Absatz 3 Satz 2 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 in unveränderter Form.

Der Änderungsvorschlag wird in Vorlage 24 wie folgt begründet:

„Auch die Größe und Art des Grundstücks spielen bei der Beitragsbemessung eine Rolle und können so für einzelne Beitragspflichtige zu einer hohen Belastung führen. Dies betrifft z. B. auch Grundstücke, denen jenseits einer bestimmten Tiefengröße keinen nennenswerten Vorteil durch die Inanspruchnahme der ausgebauten Straßen mehr zuwächst. Mit der neu aufgenommenen Tiefenbegrenzung soll klargestellt werden, dass die Kommunen in derartigen Fallkonstellationen einen weiteren satzungsrechtlichen Gestaltungsspielraum haben, um Belastungen abzufangen.“

Eckgrundstücksvergünstigungen waren bisher gesetzlich nicht geregelt; gleichwohl konnten sie bereits im Rahmen des ortsgesetzgeberischen Ermessens eingeräumt werden. Die Aufnahme der Eckgrundstücksvergünstigungen in den Gesetzestext erfolgt aus rein deklaratorischen Gründen und dient der Rechtssicherheit.“

Die Vertreter der Regierungsfractionen haben darauf hingewiesen, dass mit der aus dem schleswig-holsteinischen Kommunalabgabengesetz übernommenen - aber sprachlich sehr verkürzten Vorschrift - Regelung in den Beitragssatzungen zu Vergünstigungen für Grundstücke, die an mehrere Verkehrsanlagen angrenzen (Eckgrundstücke) sowie für Grundstücke, die eine besondere Tiefe aufweisen, ermöglicht werden sollten. Der Änderungsvorschlag übernehme bewusst die Formulierung aus Schleswig-Holstein. Den Kommunen solle insoweit ein satzungsrechtlicher Spielraum eingeräumt werden, den diese unter Beachtung des Artikels 3 Abs. 1 GG ausfüllen könnten. Daher werde in diesem Fall der Empfehlung des GBD nicht gefolgt.

Der GBD hatte vorgeschlagen, die Vorschrift wegen ihrer unklaren Regelungsintention und der dadurch hervorgerufenen Rechtsunsicherheit, zu streichen. Zur Begründung hatte er darauf hingewiesen, dass nach der maßgeblichen Rechtsprechung des OVG Lüneburg „Eckgrundstücksvergünstigungen“ und insbesondere „tiefenmäßige Begrenzungen“ in den Beitragssatzungen für die Verteilungsphase, auf die der Änderungsvorschlag jedenfalls nach seiner Begründung abziele und in der sich Vergünstigungen für bestimmte Grundstücke zulasten der übrigen Grundstücke auswirkten, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein könnten:

Das OVG Lüneburg halte Regelungen zu „tiefenmäßigen Begrenzungen“ im Straßenausbaubeitragsrecht für die Verteilungsphase nur für zulässig, wenn ein Grundstück entweder im Hinblick auf seine Tiefe teilweise im unbeplanten Innenbereich und teilweise im Außenbereich liege oder wenn unklar sei, ob ein Grundstück (ebenfalls im Hinblick auf seine Tiefe) insgesamt dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden könne (OVG Lüneburg, Urteil v. 22.01.1997, Az. 9 L 6290/95, Rn. 10 bei juris). In diesen Fällen dürfe die Kommune aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -vereinfachung vom Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit abweichen und festlegen, dass das Grundstück nur bis zu einer bestimmten Tiefe als zum Innenbereich gehörend angesehen werde (OVG Lüneburg, Urteil v. 22.01.1997, Az. 9 L 6290/95, Rn. 9 bei juris). Eine solche satzungsrechtliche Vermutung erleichtere es dann der Kommune, für die einzelnen Teile des Grundstücks die unterschiedlichen Nutzungen zu bestimmen und ihnen Nutzungsfaktoren zuzuweisen bzw. - ausnahmsweise - von der Zuweisung von Nutzungsfaktoren abzusehen (OVG Lüneburg, Urteil v. 22.01.1997, Az. 9 L 6290/95, Rn. 10 bei juris).

Unzulässig seien nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg hingegen „tiefenmäßige Begrenzungen“ bei Grundstücken, die eine einheitliche Nutzung aufwiesen, d. h. die entweder vollständig im beplanten Innenbereich, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich lägen. Für diese Grundstücke gebiete es das Vorteilsprinzip sowie der Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit, der aus Artikel 3 Abs. 1 GG hergeleitet werde, sie vollständig in die Verteilung einzubeziehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 08.03.1996, Az. 9 M 7369/95, Rn. 9 bei juris; OVG Lüneburg, Urteil v. 22.01.1997, Az. 9 L 6290/95, Rn. 9 bei juris; v. Waldthausen, in: Rosenzweig/Freese/v. Waldthausen, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, § 6, Rn. 137; Driehaus, in: Ders. Kommunalabgaberecht, § 8, Rn. 411).

Der GBD führte weiter aus, dass die Regelung überflüssig sei, sofern mit ihr lediglich bezweckt werde, die geltende Rechtsprechung abzubilden; dies gehe zudem aus der Formulierung nicht hervor. Solle der Zweck der Regelung hingegen darin bestehen, Tiefenbegrenzungen in einem größeren Umfang als dem bisher möglichen zuzulassen, so sei dies der Formulierung ebenfalls nicht zu entnehmen. Zudem sei fraglich, ob ein solcher Zweck mit der gewählten Formulierung überhaupt rechtssicher erreicht werden könne. Denn das OVG Lüneburg habe seine bisherige Rechtsprechung mit dem Vorteilsprinzip und dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit begründet (OVG Lüneburg, Urteil v. 22.01.1997, Az. 9 L 6290/95, Rn. 9 bei juris). Eine Auslegung der gesetzlichen Regelung, die zu einer pauschalen Zulässigkeit von Tiefenbegrenzungsregelungen in den Beitragssatzungen und damit zu einer Mehrbelastung für kleinere Grundstücke führen würde, sei daher im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG problematisch. Bei einer solchen Auslegung sei die Regelung auch selbst verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG ausgesetzt. An Artikel 3 Abs. 1 GG sei auch der Gesetzgeber bei Ausgestaltung des Beitragsrechts gebunden (vgl. dazu OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 11.02.1998, Az. 2 L 79/96, Rn. 24 bei juris; OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 26.09.2007, Az. 2 LB 21/07, Rn. 26; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 03.05.2000, Az. B 2 S 481/99, Rn. 5, und Driehaus, in: Ders. Kommunalabgaberecht, § 8, Rn. 50 g). Auch der identischen Regelung im Kommunalabgabengesetz von Schleswig-Holstein (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG) werde lediglich klarstellende Bedeutung in dem Sinne zugemessen, dass „tiefenmäßige Begrenzungen“ danach möglich sein könnten, dass der Regelung im Gesetz aber nicht entnommen werden könne, in welchem Umfang solche Regelungen in der Satzung tatsächlich zulässig seien (zu dieser Regelung ausführlich: Driehaus, in: ders. Kommunalabgaberecht, § 8, Rn. 411 a).

Auch die vorgeschlagene Regelung zu möglichen Eckgrundstücksvergünstigungen sei entbehrlich: Eine Verbesserung der Rechtslage für die Betroffenen bzw. mehr Rechtsklarheit werde durch sie nicht bewirkt. Eckgrundstücksvergünstigungen in den Beitragssatzungen seien nach bisheriger Rechtsprechung des OVG Lüneburg zwar nicht in jedem Fall zwingend geboten, könnten aber bereits nach geltender Rechtslage sowohl für die Verteilungsphase (also zulasten der übrigen Beitragspflichtigen) als auch für die Heranziehungsphase (also zulasten der Kommune) zulässig sein (zuletzt: OVG Lüneburg, Urteil v. 27.03.2017, Az. 9 LC 180/15, Rn. 54). Gehe man davon aus, dass auch eine Eckgrundstücksvergünstigung in der Verteilungsphase nicht pauschal zulässig sei, sondern von den Umständen des Einzelfalls abhängige und einer Prüfung bedürfe, ob dem Eckgrundstückseigentümer durch die Inanspruchnahme der ausgebauten Straße ein minderer Vorteil entstehe (so z. B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 03.05.2000, Az. B 2 S 481/99, Rn. 15 ff. bei juris; Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl., § 36, Rn. 19 ff.; Schwarz, KStZ 2005, 1, 4 ff.), werde das beabsichtigte Ziel der Schaffung von Rechtssicherheit (Begründung S. 4) durch die gewählte Formulierung erst recht nicht erreicht; vielmehr wäre sie wegen ihrer Pauschalität - ebenso wie die Regelung zur tiefenmäßigen Begrenzung - Bedenken im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG ausgesetzt.

Zu Absatz 3 der Beschlussempfehlung:

Absatz 3 entspricht mit einigen Modifizierungen dem Absatz 4 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU. Dieser wird in Vorlage 24 wie folgt begründet:

„Die Regelung dient der Transparenz und letztlich der Akzeptanz durch den Beitragspflichtigen.“

Die nun in Absatz 3 Satz 1 vom Ausschuss empfohlene Formulierung sieht gegenüber Absatz 4 Satz 1 des Änderungsvorschlages lediglich sprachliche Modifikationen vor. Der Ausschuss empfiehlt, - wie in der Sonderregelung des bisherigen § 6 a für leitungsgebundene Einrichtungen - deutlich zu machen, dass es sich um eine Sonderregelung für Maßnahmen an Verkehrsanlagen handelt. In der Folge ist auch der Verweis auf Absatz 1 Satz 1, der ohnehin gestrichen werden sollte, entbehrlich (s. auch die obigen Ausführungen zu Absatz 1 der Beschlussempfehlung).

Die in Absatz 4 Satz 2 des Änderungsvorschlages gewählte Terminologie („Bekanntgabe/Bekanntmachung“, vgl. § 41 VwVfG) deutete darauf hin, dass der eigentlichen Beitragserhebung durch Erlass eines Beitragsbescheides ein weiteres Verwaltungsverfahren „vorgeschaltet“ werden sollte, in dem die in Absatz 4 Satz 2 des Änderungsvorschlages genannten Informationen den voraussichtlich Betroffenen durch Verwaltungsakt mitgeteilt werden sollten. Ein solches „vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren“ hätte aber schwierige Rechtsfragen z. B. im Hinblick auf Rechtsschutz und Bestandskraft sowie im Hinblick auf das Verhältnis zur nachgelagerten Beitragserhebung aufgeworfen. Trotz der gewählten Terminologie war ein solches Verfahren aber gar nicht beabsichtigt. Nach ergänzender Auskunft des MI geht es lediglich um eine Erhöhung der Transparenz durch eine umfassendere Information der voraussichtlich Betroffenen; das solle aber weder in der Form eines „Verwaltungsaktes“ erfolgen, noch werde es - sofern die Kommune ausnahmsweise nicht der Regelung entsprechend informiere - zu einem beachtlichen Fehler im Verwaltungsverfahren (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. § 127 AO) führen, da die Verletzung dieser Verfahrensvorschrift nicht geeignet sei, die Sachentscheidung zu beeinflussen.

Im Hinblick auf diese Auskunft des MI empfiehlt der Ausschuss zu Absatz 4 Satz 2 des Änderungsvorschlages zumindest auf die auf einen Verwaltungsakt hindeutende Terminologie zu verzichten. Auch auf die Nennung der „Kalkulation“ empfiehlt der Ausschuss zu verzichten, da sie üblicherweise nur im Zusammenhang mit Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen verwendet wird. Entsprechendes sieht nun die Formulierung in Absatz 3 Satz 2 der Beschlussempfehlung vor.

Weitere Modifikationen der Informationspflichten - etwa durch eine Umwandlung der Formulierung in eine „Soll-Vorschrift“ oder durch eine Erteilung der Informationen erst auf Verlangen der voraussichtlich Beitragspflichtigen - hielt der Ausschuss auch im Hinblick auf den von den Kommunen in der Anhörung zu dem Änderungsvorschlag durch die Regelung verursachten Mehraufwand bei den Kommunen, der nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu einem Ausgleich hätte führen müssen (Vorlage 29, S. 2), nicht für angebracht, zumal nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls kein Fall von Konnexität i. S. d. Artikels 57 Abs. 4 NV vorliegt.

Zu Absatz 4 der Beschlussempfehlung:

Absatz 4 der Beschlussempfehlung übernimmt Absatz 5 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU mit einigen Modifikationen. Der Änderungsvorschlag wird in Vorlage 24 wie folgt begründet:

„Der Absatz ermöglicht eine Verrentung der Beitragsschuld. Diese spezielle Regelung findet neben dem allgemeinen Stundungstatbestand nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a i. V. m. § 222 AO Anwendung. Im Rahmen ihres Ermessensspielraums können die Kommunen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden, aber beispielsweise auch Beitragsgrenzen, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr zu rechtfertigen wäre. Aus Gründen der Verwaltungsklarheit wird bestimmt, dass die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistungen durch Bescheid festzulegen sind. Nach Satz 7 stehen die Jahresraten wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich. Somit gilt nicht die gesamte Beitragssumme als vorgehende Last und es bleibt gerade auch bei höheren Beiträgen für den Beleihungsspielraum eines Grundstücks noch ein gewisser Spielraum. Die Verrentung ist eine Billigkeitsentscheidung und stellt lediglich eine andere Zahlungsweise dar, ohne an der Forderung und der öffentlichen Last als solche etwas zu ändern.

Durch diese Regelung werden den Kommunen keine finanziellen Nachteile entstehen, weil die jeweilig verbleibenden Restbeiträge verzinst werden. Die bei der Kommune eventuell entstehenden Schuldzinsen können hierdurch aufgefangen werden, ohne das die Beitragspflich-

tigen durch hohe und starre Zinssätze übermäßig belastet werden. Der flexible Zinssatz ermöglicht eine Anpassung an Marktschwankungen und verhindert in Zeiten eines negativen Basiszinssatzes negative Finanzfolgen für die Gemeinde. Zugleich erhalten die Kommunen weitgehende satzungsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und können durch Festsetzung eines geringen Zinssatzes den Gemeindeanteil in diesem Rahmen zugunsten der Beitragspflichtigen ausweiten.“

Die nun in Absatz 4 Satz 1 empfohlene Formulierung sieht gegenüber der Formulierung in Absatz 5 Satz 1 des Änderungsvorschlages sprachliche Präzisierungen vor. Der sprachlich und inhaltlich etwas missverständliche Begriff der „Rente“ ist nach der Erläuterung des MI aus der für Erschließungsbeiträge geltenden Vorschrift des § 135 Abs. 1 Satz 1 BauGB übernommen worden, der offenbar wiederum an § 1199 Abs. 1 BGB (Rentenschuld) angelehnt ist, ohne diesem zivilrechtlichen Rechtsinstitut vollständig zu entsprechen. Der Ausschuss empfiehlt daher, an der Begrifflichkeit des Änderungsvorschlages festzuhalten.

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 4 Satz 3 anstelle der im Änderungsvorschlag vorgesehenen Einführung einer weiteren, sprachlich und inhaltlich missverständlichen Begrifflichkeit („Verrentung“) zumindest die Formulierung des Satzes 1 wiederaufzugreifen. Auf den ebenfalls missverständlichen Begriff der „Schuldumwandlung“ kann durch die empfohlene Formulierung, die keine inhaltliche Änderung bewirkt, aber deutlicher hervorhebt, dass die Beitragsschuld bestehen bleibt, verzichtet werden. Die Kommentierung geht für ähnliche Regelungen davon aus, dass es sich nicht um eine „Schuldumwandlung“ im Rechtssinne handelt, sondern um eine Änderung der Zahlungsmodalität (vgl. auch Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl., § 39, Rn. 13).

Zu Absatz 5 Satz 4 des Änderungsvorschlages empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen.

Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 4 Satz 5 (Absatz 5 Satz 4 des Änderungsvorschlages) eine einfachere Formulierung; auf die aufwändige Ermittlung eines „durchschnittlichen Zinssatzes der letzten drei Jahre“ soll verzichtet werden. Nach Erläuterung des MI soll die Kommune, sofern sie ihr Ermessen insoweit ausübt, entgegen der insoweit missverständlichen Begründung des Änderungsvorschlages in Vorlage 24, eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen sowie den Zinssatz in dem Bescheid über die Gewährung der Zahlungsform der Rente festlegen. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen empfohlen.

Die in Absatz 5 Satz 6 des Änderungsvorschlages vorgesehene Formulierung „am Ende des Jahres“ erschien dem Ausschuss unpräzise. Der Ausschuss empfiehlt nunmehr die Beschränkung der Tilgungsmöglichkeit auf das Jahresende entfallen zu lassen; eine vollständige Tilgung soll vielmehr jederzeit möglich sein. Entsprechendes ist in Absatz 4 Satz 6 der Beschlussempfehlung nunmehr vorgesehen. Im Übrigen werden begriffliche Präzisierungen empfohlen.

Zu Absatz 4 Satz 7 (Absatz 5 Satz 7 des Änderungsvorschlages) werden Präzisierungen bzw. rechtsförmliche Änderungen empfohlen.

Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass die Kompetenz der Länder, die bundesrechtlichen Begrifflichkeiten im Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu definieren, fraglich sein dürften, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) insoweit umfassend Gebrauch gemacht habe. Das MI hatte dazu erläutert, dass Zahlungen in Form einer Rente ohnehin unter den Begriff der „wiederkehrenden Leistungen“ i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG zu subsumieren seien und dass es sich daher insoweit zumindest nicht um eine Abweichung vom Bundesrecht - sondern nur um eine Wiederholung der bundesrechtlichen Regelung - handele. Inhaltlich hat die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG zur Folge, dass den Ansprüchen der Kommune in der Zwangsvollstreckung nur insoweit der dritte Rang zukommt, als es um laufende Beträge und die Rückstände aus den letzten zwei Jahren geht. Im Übrigen kommt den Rückständen der 7. Rang zu. Die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ZVG führt, wie auch die Begründung ausführt, dazu, dass die Beleihungsmöglichkeiten des Grundstücks etwas besser ausfallen dürften als bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 ZVG, wonach den Ansprüchen der Kommune der 3. Rang wegen der rückständigen Beträge aus den letzten vier Jahren zukommt. Bei Regelungen über Ratenzahlungen wird davon ausgegangen, dass § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 ZVG zur Anwendung kommt. Das MI empfahl daher

aus Klarstellungsgründen an der Regelung festzuhalten, obwohl - worauf der GBD hingewiesen hatte - auch die Zulässigkeit einer das Bundesrecht wiederholenden landesrechtlichen Regelung nach überwiegender Auffassung kompetenzrechtlich problematisch ist. Der Ausschuss hat sich der Empfehlung des MI angeschlossen.

Die zu Absatz 4 Satz 9 (Absatz 5 Satz 9 des Änderungsvorschlages) empfohlene Änderung der Wortreihenfolge dient der besseren Verständlichkeit.

Der vom Ausschuss in Ergänzung zum Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU empfohlene neue Satz 10 des Absatzes 4 entspricht § 6 a Abs. 6 des geltenden Rechts und soll klarstellen, dass die allgemeinen Stundungsregelungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 durch die hier für Beiträge für Verkehrsanlagen aufgenommene besondere Stundungsregelung nicht ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2 der Beschlussempfehlung (Änderung des bisherigen § 6 b (neuer § 6 c) - wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen-):

Infolge der vom Ausschuss aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 empfohlenen Einfügung einer neuen Vorschrift mit ergänzenden Vorschriften für Beiträge für Verkehrsanlagen, der als neuer § 6 b eingefügt werden soll, wird der bisherige § 6 b zum neuen § 6 c. Entsprechendes sieht der Änderungsbefehl in der neuen Nummer 2 vor.

Zu Buchstabe a der Beschlussempfehlung (neuer 6 c Abs. 1 Satz 3):

Zu Absatz 1 Satz 3 hatte der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU Folgeänderungen vorgesehen, die der Ausschuss nunmehr in rechtsförmlich überarbeiteter Fassung empfiehlt.

Zu Buchstabe b der Beschlussempfehlung (neuer 6 c Abs. 5 Sätze 3 und 4):

Im neuen Absatz 5 Satz 3 soll nach Erläuterung des MI auf die Regelung im empfohlenen neuen § 6 b über die mögliche satzungsrechtliche Bestimmung zur Verwendung der Zuschüsse Dritter verwiesen werden. Diese Regelung findet sich aber nicht in § 6 a Abs. 2 Satz 1, auf den der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU noch verwiesen hatte, sondern nunmehr in § 6 b Abs. 1 Satz 3. Die dort empfohlene Formulierung ist allerdings auf die Beitragserhebung nach § 6 i. V. m. § 6 b und auf den dort vorgesehenen möglichen „doppelten“ Vorababzug vom ermittelten Gesamtaufwand zugeschnitten (siehe oben, Ausführungen zu § 6 b Abs. 1 Satz 3 - neu -). Die dortige Formulierung passt an dieser Stelle nicht, weil eine „Vorabreduzierung“ des jährlichen oder durchschnittlichen jährlichen Investitionsaufwandes nicht vorgesehen ist. Der Ausschuss empfiehlt in Absatz 5 Satz 3 daher, die Regelung an dieser Stelle ohne Verweisung auszuformulieren.

Der empfohlene neue Absatz 5 Satz 4 sieht - dem bisherigen Recht entsprechend - eine Verweisung auf § 6 Abs. 5 Satz 5 vor, sofern die Kommune von der durch den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU neu geschaffenen Regelungsmöglichkeit des Absatzes 5 Satz 3 keinen Gebrauch macht.

Zu Buchstabe c der Beschlussempfehlung (neuer § 6 c Absatz 7 Satz 1 Nr. 2):

Auf die Ausführungen zu Buchstabe a der Beschlussempfehlung wird verwiesen.

Zu Buchstabe d der Beschlussempfehlung (neuer § 6 c Absatz 8):

Eine Anpassung des Satzes 2 des Absatzes 8 ist ebenfalls erforderlich und nur versehentlich unterblieben; eine entsprechende Anpassung wird in Doppelbuchstabe bb empfohlen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a der Beschlussempfehlung verwiesen.

Zu Nummer 3 der Beschlussempfehlung (§ 20):

§ 6 b Abs. 3 der Beschlussempfehlung (§ 6 Abs. 4 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24) regelt unmittelbare gesetzliche Informationsverpflichtungen für die Kommunen, die eines gewissen Vorlaufes bedürfen. Daher hat das MI dem Ausschuss empfohlen, für Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in

Planung sind bzw. deren Baubeginn in naher Zukunft bevorsteht, eine Übergangsregelung zu schaffen (vgl. auch Vorlage 29, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Vorlage 29, S. 3). Dieser Empfehlung ist der Ausschuss durch die Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 20 gefolgt.

Da zumindest die Regelung in § 6 b Abs. 3 Satz 2 der Beschlussempfehlung (§ 6 b Abs. 4 Satz 2 des Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24) auf den (Bau)Beginn der beitragsfähigen Maßnahme abstellt, wird eine Übergangsregelung empfohlen, wonach § 6 b Abs. 3 der Beschlussempfehlung nicht für beitragsfähige Maßnahmen anzuwenden ist, mit deren Durchführung vor einem bestimmten Datum begonnen wird. Als Stichtag hielt der Ausschuss dabei den 1. Mai 2020 für angemessen. Für alle Maßnahmen, deren Baubeginn nach dem gewählten Datum liegt, ist § 6 b Abs. 3 der Beschlussempfehlung anzuwenden. Das bedeutet, dass die Kommune ggf. auch bereits vor dem gewählten Datum die Verpflichtungen nach § 6 b Abs. 3 der Beschlussempfehlung erfüllen müssten, auch wenn der Baubeginn der Verkehrsmaßnahme nach dem gewählten Datum liegt. So könnte auch die in § 6 b Abs. 3 Satz 2 der Beschlussempfehlung vorgesehene Frist eingehalten werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Zu § 111 Abs. 5 Satz 3:

Die Entwurfsfassung der Fraktion der FDP hatte als Folgeänderung zu der in Artikel 1 vorgesehenen Streichung der §§ 6 und 6 b NKAG auch die Streichung des § 111 Abs. 5 Satz 3 vorgesehen, der u. a. die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von der grundsätzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Beitragserhebung ausnimmt. Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 hatte eine Änderung der Entwurfsfassung insoweit hingegen nicht vorgesehen; Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP, wonach § 111 Abs. 5 Satz 3 gestrichen werden sollte, wäre also erhalten geblieben. Das war nach Auskunft der Fraktionen der SPD und der CDU aber nicht beabsichtigt, weil die Kommunen bei Streichung des § 111 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. den sonstigen im Änderungsvorschlag vorgesehenen Regelungen künftig verpflichtet gewesen wären, Straßenausbaubeiträge bzw. Beiträge für Verkehrsanlagen zu erheben. Der Ausschuss empfiehlt daher § 111 Abs. 5 Satz 3 beizubehalten, jedoch an die Terminologie des empfohlenen neuen § 6 b NKAG anzupassen. Danach werden die bisher in § 111 Abs. 5 Satz 3 als „Straßenausbaubeiträge“ bezeichneten Beiträge künftig als „Beiträge für Verkehrsanlagen“ bezeichnet. Ein Unterschied besteht nach der Erläuterung des MI nicht; sodass der Ausschuss empfiehlt, eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

Zu Artikel 2/1 (Änderung des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes):

Die vom Ausschuss im neuen Artikel 2/1 empfohlene Änderung des § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes beruht ebenfalls auf dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 (dort Artikel 2). Der Änderungsvorschlag ist in Vorlage 24 wie folgt begründet worden:

„Die Änderung ermöglicht es, bei kommunalen Straßenbauvorhaben, für die seitens der Kommune Straßenausbaubeiträge erhoben werden, bei der Gewährung von Zuwendungen nach dem NGVFG auch die anteilig von den Beitragspflichtigen zu tragenden Kosten des Vorhabens als zuwendungsfähige Kosten anzuerkennen, sodass künftig auch diese von der Landesförderung nach dem NGVFG profitieren können. Diese Möglichkeit wird allerdings nur für Straßenausbauvorhaben eröffnet, für die die Straßenausbaubeitragssatzung nach § 6 a NKAG explizit vorsieht, dass die neugeschaffene Regelung gemäß § 6 a Abs. 3 Satz 1 NKAG Anwendung findet, also die Zuwendungen des Landes nach dem NGVFG vor der Berechnung der Beiträge von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand in Abzug gebracht werden. Dadurch werden sich andernfalls ergebende Mitnahmeeffekte hinsichtlich des verbleibenden kommunalen Eigenanteils ausgeschlossen. Faktisch ergibt sich durch die Regelung eine Erhöhung der Landeszuwendung nach dem NGVFG, von der allein die Beitragspflichtigen profitieren. Der seitens der Kommune zu tragende verbleibende Eigenanteil bleibt unverändert, sodass

durch die Neuregelung eine kommunale Belastung vermieden wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass ein Abzug von Landeszuwendungen nach dem NFGVFG unter den Voraussetzungen des § 6 a Abs. 3 Satz 1 NKAG ausdrücklich zulässig ist.“

Der Ausschuss hat sich diesem Änderungsvorschlag inhaltlich mehrheitlich angeschlossen, empfiehlt jedoch, die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU in Vorlage 24 als Rückausnahme zu der in Nummer 1 des § 4 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahme von der Zuwendungsfähigkeit formulierte Regelung zur leichteren Verständlichkeit in einen eigenen neuen Satz 2 zu verlagern. Die Empfehlung passt die Formulierung des neuen Satzes 2 dabei an die zu Artikel 1 empfohlenen Formulierungen an. Nach dem Änderungsvorschlag von SPD und CDU in Vorlage 24 soll die Zuwendungsfähigkeit auch dann nicht fehlen, wenn eine Satzung über wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen einen Abzug der Zuschüsse Dritter vom jährlichen Investitionsaufwand vorsieht (vgl. hierzu die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b). Daher muss an dieser Stelle auch die Regelung des § 6 c Abs. 5 Satz 3 NKAG genannt werden; dies sieht die empfohlene Formulierung ebenfalls vor.